



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

23. Januar 2023

Seite 1 von 47

## Gegen Empfangsbekanntnis

Oberbürgermeister  
der Stadt Münster  
48127 Münster

Aktenzeichen:

48.02.01.01-060/2022.0001

Auskunft erteilt:

Roger Sczigalla

Durchwahl:

+49 (0)251 411-4115

Telefax:

+49 (0)251 411-84115

Raum: N 2055

E-Mail:

roger.sczigalla

@brms.nrw.de

## Schulorganisation

Errichtung einer 3. städtischen Gesamtschule zum Schuljahr 2024/2025  
im Ortsteil Münster-Roxel

Ihr Antrag vom 05.09.2022 auf Genehmigung des Beschlusses des Rates der Stadt Münster vom 14.06.2022, 40.10.0110

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Sehr geehrter Herr Paal, sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude:

Albrecht-Thaer-Str. 9

48143 Münster

Telefon: +49 (0)251 411-0

Telefax: +49 (0)251 411-82525

Poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de

dem Antrag, den vom Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 14.06.2022 zur Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule im Ortsteil Münster-Roxel gefassten Beschluss gem. § 81 Abs. 2 und Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zu genehmigen, vermag ich nicht zu entsprechen. Die Genehmigung ist gem. § 81 Abs. 3 S. 2 SchulG zwingend zu versagen, weil der Beschluss dem in § 80 Abs. 2 S. 2 SchulG enthaltenen interkommunalen Rücksichtnahmegebot widerspricht. Die Errichtung einer Gesamtschule an dem dafür vorgesehenen Standort in Münster-Roxel führt kausal zu einer Bestandsgefährdung der mit vier Zügen in Havixbeck und zwei Zügen in Billerbeck geführten Anne-Frank-Gesamtschule (AFG) der Gemeinde Havixbeck.

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,

10, 11, 12, 13, 14, 22

Bezirksregierung II:

(Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

(Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001

6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZ00000094452





## I. Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 die Errichtung einer weiteren Gesamtschule auf dem Gebiet der Stadt Münster beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

*„Der Rat beschließt nach Maßgabe einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Neueröffnung einer 3. Städtischen Gesamtschule mit 4 Zügen in gebundener Ganztagsform am Standort des Schulzentrums in Münster-Roxel (Tilbecker Straße 24-26, 48161 Münster) zum Schuljahr 2024/25. (...)*

Der Ratsbeschluss erging vor folgendem Hintergrund:

Die Stadt Münster ist Trägerin zweier Gesamtschulen, und zwar der Mathilde-Anneke-Gesamtschule und der Gesamtschule Münster-Mitte. Eine weitere Gesamtschule, die Friedensschule, steht in der Trägerschaft des Bistums Münster. Aufgrund der seit Jahren bestehenden großen Nachfrage nach Aufnahme in eine dieser Gesamtschulen und der damit verbundenen zahlreichen Abweisungen angemeldeter Schüler und Schülerinnen (kurz: SuS) plant die Stadt Münster, eine dritte städtische Gesamtschule mit vier Zügen am Standort der auslaufend gestellten Sekundarschule, der Friedensreich-Hundertwasser-Schule, zu errichten. Die Schule soll ihren Betrieb zum übernächsten Schuljahr 2024/25 aufnehmen.



Die Nachbarkommunen Altenberge, Everswinkel, Greven, Nottuln, Ostbevern, Sendenhorst, Telgte, Senden, Drensteinfurt, Billerbeck und Havixbeck hat die Stadt Münster im März 2019 über ihre Planungen informiert. Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Billerbeck (gemeinsam), sowie die Gemeinde Senden, die Stadt Drensteinfurt, die KOSMOS-Bildung gGmbH Tilbeck und das Bistum Münster äußerten daraufhin Bedenken.

Danach fanden Gespräche zwischen der Stadt Münster, der Bezirksregierung und der Gemeinde Havixbeck sowie der Stadt Billerbeck statt. Unter dem 20.04.2021 hat die Stadt Münster eine überarbeitete anlassbezogene Schulentwicklungsplanung (kurz SEP 2021) erstellt und der Bezirksregierung zur Vorabeschkätzung der Genehmigungsfähigkeit des Planvorhabens vorgelegt. Dabei wurde von der Errichtung der neuen Gesamtschule zum Schuljahr 2023/24 ausgegangen.

Nach Auswertung der SEP 2021 und des dazu von Havixbeck und Billerbeck eingeholten Gutachtens biregio hat die Bezirksregierung erklärt, dass auf der Grundlage der bisherigen Datenlage keine Genehmigungsfähigkeit für die Gesamtschule in Roxel gesehen werde. Das daraufhin von der Stadt Münster eingeholte externe Gutachten des Büros Dr. Garbe, Lexis & Berlepsch ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das vorhandene Schülerpotential sowohl für die Gesamtschule Havixbeck als auch die geplante dritte Gesamtschule in Roxel ausreichend und damit die Sorge um den Bestand der Gesamtschule Havixbeck unbegründet sei.



In den Gesprächen zwischen der Bezirksregierung und der Stadt Münster hat die Bezirksregierung vermehrt darauf hingewiesen, dass der Errichtungsbeschluss auf eine aktuelle Zahlengrundlage und aktuelle Stellungnahmen der Umlandkommunen gestützt werden muss, so zuletzt im Frühjahr 2022.

Mit Schreiben vom 04.03.2022 hat die Stadt Münster die Gemeinden/Städte und Träger von Ersatzschulen Altenberge, Ascheberg, Drensteinfurt, Everswinkel, Greven, Nottuln, Ostbevern, Senden, Sendenhorst, Telgte, KOSMOS-Bildung gGmbH Tilbeck und das Bistum Münster erneut angehört. Eine Anhörung der Kommunen Havixbeck und Billerbeck erfolgte nicht.

Am 26.04.2022 fand ein weiteres Gespräch zwischen der Bezirksregierung und den betroffenen Schulträgern Münster, Havixbeck und der Stadt Billerbeck statt. Der dazu von der Stadt Münster in einem Schreiben vom 14.04.2022 zur Verfügung gestellte Datenüberblick wurde von den Vertretern der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Billerbeck in Frage gestellt.

Gleichzeitig mit dem Errichtungsbeschluss vom 14.06.2022 hat der Rat die Verwaltung der Stadt Münster beauftragt, bei der Bezirksregierung die Genehmigung des Ratsbeschlusses zu beantragen. Der entsprechende Antrag vom 05.09.2022 ist bei der Bezirksregierung am 07.09.2022 eingegangen. Der Antrag wurde insbesondere mit den Ausführungen in der Beschlussvorlage V/0104/2022 vom 25.05.2022 und der SEP 2021 sowie den dazugehörenden Anlagen begründet.

Die Bezirksregierung hat den Antrag mit Schreiben vom 21.09.2022 der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Billerbeck mit der Bitte um



Stellungnahme weitergegeben. Mit Schreiben vom 28.10.2022 hat die Gemeinde Havixbeck letztmals Stellung genommen.

Seite 5 von 47

## **II. Begründung:**

Der Antrag vom 05.09.2022 ist nicht genehmigungsfähig, da die Errichtung der Gesamtschule Roxel zu einer Bestandsgefährdung der AFG führen und damit gegen das Rücksichtnahmegebot verstoßen würde. Die Genehmigung war demnach zu versagen, § 81 Abs. 3 Satz 2 SchulG.

### **1. Prüfung der formellen Voraussetzungen:**

#### **1.1 Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss**

Gem. § 81 Abs. 3 SchulG bedarf der Beschluss des Rates der Stadt Münster der Genehmigung durch die Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde. Grundsätzlich muss ein solcher Beschluss folgenden formalen Voraussetzungen genügen:

- Benennung der Schulform
- Benennung der Art der Errichtung (Neuerrichtung oder Errichtung durch Zusammenlegung)
- Termin zur Umsetzung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahme
- Name der Schule
- Standort der Schule
- Festlegung der Zügigkeit
- Ganztage



Der Beschlussvorschlag lautete:

*„Der Rat beschließt nach Maßgabe einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gem. § 81 Abs. 2 SchulG die Neuerrichtung einer 3. Städtischen Gesamtschule mit 4 Zügen in gebundener Ganztagsform am Standort des Schulzentrums in Münster-Roxel (Tilbecker Straße 24 -26, 48161 Münster) zum Schuljahr 2024/2025“*

**Die dem Rat der Stadt Münster zur Errichtung der 3. Städtischen Gesamtschule vorgelegte Beschlussvorlage ist formal korrekt. Die Beschlussvorlage beinhaltet die vorgenannten Eckdaten der schulorganisatorischen Maßnahme. Sie wurde inhaltlich ausreichend konkret und bestimmt gefasst.**

### **1.2 Ordnungsgemäßer Antrag**

Auch der Genehmigungsantrag selbst muss formalen Voraussetzungen genügen. Insbesondere folgende Unterlagen müssen mit ihm vorgelegt werden:

- Ordnungsgemäßer Ratsbeschluss
- Begründung des Antrages unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (s. § 80 Abs. 6 SchulG)
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft des Schulträgers und des regionalen Umfeldes (§ 80 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG)
- Anhörungsschreiben an benachbarte Schulträger und deren Antwortschreiben (§ 80 Abs. 2 S. 2 SchulG)
- Nachweis erforderlicher Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz - § 76 SchulG)



- Schülerzahlprognose
- Benennung des Termins zur Umsetzung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahme
- Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (§ 81 Abs. 3 S. 3 SchulG).

Seite 7 von 47

**Die Stadt Münster hat mit dem Antrag die für eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen vorgelegt.**

### **1.3 Ordnungsgemäße Anhörung benachbarter Schulträger**

Das für die Schulentwicklungsplanung geltende Rücksichtnahmegebot umfasst das Recht eines benachbarten Schulträgers, seine bestehende Schule gegen eine Neuerrichtung zu schützen. Das erfordert vom planenden Schulträger, bei seinen Planungen auf bestehende Schulen von benachbarten Kommunen Rücksicht zu nehmen. Deshalb sind nach § 80 Abs. 2 S. 2 SchulG Schulträger verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein könnten.

Anzuhören sind zumindest die öffentlichen Schulträger, mit denen ein Schüleraustausch bereits besteht oder durch die geplante Maßnahme entstehen kann. Die geplante Schulform und die voraussichtliche Zügigkeit der zu errichtenden Schule sind dem benachbarten Schulträger mitzuteilen.

Auch das Abstimmungsgebot des § 80 Abs. 1 Satz 1 SchulG ist Ausfluss des Rücksichtnahmegebotes.



Aufgrund der Regelungen in § 80 SchulG hat ein schulorganisatorische Maßnahmen planender Schulträger also den Nachbarkommunen frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu seinen Planungen zu äußern. Entscheidend dabei ist, dass die benachbarten Schulträger beteiligt werden, bevor sich der planende Schulträger (endgültig) festlegt. Für die Praxis bedeutet dies, Information von Nachbarkommunen und Herstellung von Transparenz sollten zu einem Zeitpunkt sichergestellt werden, in dem ein ergebnisoffener Austausch zwischen allen Beteiligten noch möglich ist und Interessen von Nachbarkommunen in die Planungen einbezogen werden können.

Bei Konflikten zwischen benachbarten Schulträgern können sowohl der planende Schulträger als auch Schulträger, die durch die Planung möglicherweise in ihren Rechten betroffen sein könnten, gem. § 80 Abs. 2 S. 5 SchulG ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Verfahren insbesondere dann sinnvoll sein kann, wenn der planende Schulträger zuvor noch keine konkreten Festlegungen/Beschlüsse getroffen hat.

Vor diesem Hintergrund wurde die Stadt Münster fermündlich und schriftlich darauf hingewiesen, dass vor der Beschlussfassung aktuelle Stellungnahmen der umliegenden betroffenen Schulträger einzuholen seien. Es reiche nicht aus, die vorhandenen Stellungnahmen aus 2019 für das anstehende Antrags-/Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Betroffene Schulträger müssten die Möglichkeit haben, ein neues Votum zu dem aktuellen Vorhaben abgeben zu können.



Mit Schreiben vom 04.03.2022 hat die Stadt Münster die umliegenden Schulträger Altenberge, Ascheberg, Drensteinfurt, Everswinkel, Greven, Nottuln, Ostbevern, Senden, Sendenhorst, Telgte, KOSMOS-Bildung gGmbH Tilbeck und Bistum Münster angehört und zu dem schulorganisatorischen Vorhaben um Stellungnahme gebeten. Eine erneute Beteiligung der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Billerbeck erfolgte nicht.

Bereits seit 2019 wurden verschiedene Gespräche zwischen allen Beteiligten (Schulträger Münster und Havixbeck, Stadt Billerbeck sowie Bezirksregierung) geführt und die unterschiedlichen Standpunkte zu den Planungen ausgetauscht. Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Billerbeck standen seit diesem Zeitpunkt in Austausch mit der Stadt Münster und der Bezirksregierung und waren über die jeweils aktuellen Verfahrensstände informiert. Das letzte gemeinsame Gespräch von Vertretern der Gemeinde Havixbeck und der Städte Billerbeck und Münster sowie der Bezirksregierung fand am 26.04.2022 statt. In diesem Gespräch haben die Vertreter der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Billerbeck die von der Stadt Münster zuvor allen Beteiligten vorgelegten Daten in Frage gestellt und erklärt, dass deren abschließende Bewertung erst nach eingehender Prüfung erfolgen könne.

Die Gemeinde Havixbeck hat hieraufhin nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster am 28.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde durch die Gemeinde Havixbeck auch der Stadt Münster zugeleitet.

Grds. ist es die Aufgabe des planenden Schulträgers, die benachbarten Schulträger anzuhören, bevor er einen Errichtungsbeschluss treffen kann. Auf die Frage ob hier aufgrund der geführten Gespräche zwischen der Stadt Münster und den Kommunen Havixbeck und



Billerbeck auf eine schriftliche Anhörung des Schulträgers Havixbeck verzichtet werden konnte, oder ob hierin ein formeller Fehler zu sehen ist, kommt es im Ergebnis nicht an, da der Antrag aus materiell rechtlichen Gründen abzulehnen war.

Seite 10 von 47

#### **1.4 Ausreichende Begründung des Ratsbeschlusses**

Der zu genehmigende Ratsbeschluss ist gem. § 81 Abs. 2 S. 3 SchulG auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Gem. § 80 Abs. 6 SchulG ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gem. § 81 Abs. 3 SchulG die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen. Inhalt dieser anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung ist aber nicht nur die Untersuchung des Bedürfnisses für die neue Schule gem. § 80 Abs. 5 SchulG. Die Planung muss auch berücksichtigen, wie sich die Errichtung der Schule auf den Bestand anderer Schulen gleicher Schulform der Nachbarkommunen auswirkt. Denn das Rücksichtnahmegebot des § 80 Abs. 2 SchulG und der Schutz vor einer Bestandsgefährdung gehört zu den zwingenden Gründen, die Genehmigung einer Neuerrichtung einer Schule zu versagen.

Die Stadt Münster stützt ihren Genehmigungsantrag insbesondere auf Daten der SEP 2021 vom 20.04.2021, die der Bezirksregierung zur Vorabprüfung der Genehmigungsfähigkeit einer solchen Maßnahme bereits 2021 vorgelegt wurden. Darin wurde, anders als im zu prüfenden Ratsbeschluss, als Errichtungsjahr für die 3. städtische Gesamtschule das Schuljahr 2023/2024 in den Blick genommen. Die darin enthaltenen Zeitreihen und Prognosen bilden den damals bekannten Stand ab, auch wenn sie teilweise bis in das Schuljahr 2031/2032 reichen. Dabei hat die Stadt Münster auf der Grundlage der bis dahin



bekanntem Daten und Entwicklungen ihre Prognosen erstellt und daraus entsprechende Rückschlüsse gezogen.

Seite 11 von 47

Wie sich die Schülerzahlen des planenden Schulträgers und der Nachbargemeinden entwickeln und ob eine Gefährdung bestehender Schulen nicht ausgeschlossen werden kann, lässt sich grundsätzlich nur anhand des für die Schulerrichtung vorgesehenen Zeitpunktes prüfen. Die Stadt Münster ist deshalb mehrfach schriftlich und in Gesprächen darauf hingewiesen worden, dass zur Bewertung eines Genehmigungsantrages aktuelle schulentwicklungsplanerische Daten vorzulegen sind.

Nachdem die Bezirksregierung im Rahmen einer von der Stadt Münster erbetenen Vorabprüfung der SEP 2021/2022 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Fortbestand der Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck durch ein Gesamtschulangebot in Roxel gefährdet sein könnte, hat die Stadt Münster das Büro Dr. Garbe, Lexis & von Berlepsch mit der Überprüfung der darin zugrunde gelegten Daten, Prämissen und Berechnungen beauftragt. Das Büro hat in sein Gutachten neue und aktuellere Zahlen einfließen lassen und einen Anstieg der Schülerzahlen in der Stadt Münster ab dem Schuljahr 2024/2025 prognostiziert und daraus den Schluss gezogen, dass deshalb ab diesem Zeitpunkt eine Gefährdung der Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck nicht mehr zu befürchten sei. Nicht zuletzt aufgrund dieser Einschätzung hat die Stadt Münster mit Schreiben vom 22.12.2021 die abermalige Verschiebung des Errichtungszeitpunktes um ein weiteres Jahr auf 2024/2025 angeboten. Weitere aktualisierte Daten zur Schülerzahlentwicklung in Münster mit einer Vorausberechnung der zukünftigen Schülerzahlen im Einzugsgebiet der Anne-Frank-Gesamtschule hat die Stadt Münster der Bezirksregierung mit Schreiben vom 14.04.2022 vorgelegt. Darin werden Entwicklungen bis zum



Schuljahr 2030/2031 dargestellt. Damit hat die Stadt Münster prognostiziert, wie sich aus ihrer Sicht die Schülerzahlen ab 2024/2025 im Planungszeitraum von 5 Jahren (§ 82 Abs. 1 S. 2 SchulG) entwickeln werden.

Seite 12 von 47

**Die Stadt Münster hat den Ratsbeschluss vom 14.06.2022 und ihren Antrag vom 05.09.2022 in ausreichender Weise i. S. d. § 81 Abs. 2 S. 3 SchulG auf Grundlage der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung begründet.**

## **2. Prüfung der materiellen Voraussetzungen**

Nach § 81 Absatz 3 Satz 2, 3 SchulG ist die Genehmigung des Ratsbeschlusses zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 SchulG widerspricht oder dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt. Demnach sind der zur Genehmigung vorgelegte Ratsbeschluss und der Genehmigungsantrag daraufhin zu überprüfen,

- ob für die Errichtung der Schule ein Bedürfnis besteht (§ 78 Abs. 4 S. 2 SchulG),
- ob die am Schulstandort Roxel geplante Gesamtschule dauerhaft die für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben wird (§ 82 Abs. 7 SchulG i. V. m. § 6 Abs. 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG),
- ob andere Schulformen, für die ein Bedürfnis besteht, weiterhin für SuS aus Münster erreichbar sind (§ 80 Abs. 3 S. 1 SchulG),



- ob die Errichtung einer Gesamtschule in Münster Roxel zu einer Verletzung des Rücksichtnahmegebotes führt (§ 80 Abs. 2 S. 2 SchulG),
- ob die neue Schule über ausreichenden Schulraum verfügt (§ 79 SchulG) und
- ob die Stadt Münster die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft zur Errichtung und zum Unterhalt der Schule hat (§ 81 Abs. 3 S. 3 SchulG).

Seite 13 von 47

## 2.1 Bedürfnis

Die Stadt Münster hat deutlich gemacht, dass trotz der Einführung von G 9 an den Gymnasien und trotz Ausweitung der Aufnahmekapazität der Mathilde-Anneke-Gesamtschule seit Jahren die Nachfrage nach Gesamtschulplätzen groß ist und nicht befriedigt werden kann. Die Zahl der Abweisungen hat nach den Anmeldedaten der Stadt Münster mit 294 gegenüber 564 Anmeldungen einen neuen Höchststand seit 2017/2018 erreicht (s. Tab. 1). Die große Differenz zwischen der Zahl der Anmeldungen und der Zahl der Aufnahmen an den städtischen Gesamtschulen weist auf ein strukturelles Defizit bei dem Angebot an Schulplätzen in der Schulform Gesamtschule hin. Dem Elternwillen kann ohne Anpassung und Erweiterung des Angebotes weiterhin nicht entsprochen werden, zumal ein Anwachsen der Einwohner- und Schülerzahl mit fast fortlaufend steigender Tendenz ab dem Schuljahr 2025/2026 bis zum Schuljahr 2031/2032 prognostiziert wird. Daraus lässt sich auch ohne eine vorgeschaltete gesonderte Elternbefragung schlussfolgern, dass derzeit ein Bedürfnis für die Errichtung einer weiteren städtischen Gesamtschule in Münster besteht. Auch die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Billerbeck und andere Umlandkommunen von Münster haben die Notwendigkeit einer weiteren Gesamtschule im Stadtgebiet Münsters anerkannt.



Schuljahr	Anmeldungen	Aufnahmen	Abweisungen
2017/2018	423	224	199
2018/2019	467	224	243
2019/2020	504	224	280
2020/2021	520	270	250
2021/2022	554	270	284
2022/2023	564	270	294

<sup>1</sup> Tab.1: (Anmeldedaten – Gesamtschulen der Stadt MS 2017/18 – 2022/23)

**Es besteht ein Bedürfnis zur Errichtung einer Gesamtschule in Münster.**

## 2.2 Mindestgröße

Bei der Errichtung einer Gesamtschule muss die erforderliche Mindestgröße von 4 Zügen (§ 82 Abs. 7 SchulG) für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gesichert sein; dabei gelten 25 SuS als Klasse (§ 82 Abs. 1 S. 2 SchulG). Das dafür erforderliche Schülerpotential ist zumindest im Errichtungsjahr grundsätzlich aus gemeindeeigenen Kindern zu erbringen. An der neuen Gesamtschule müssen in jedem Schuljahr vier Eingangsklassen mit jeweils 25 SuS gebildet werden können. Nur die begründete Erwartung, dass jeweils mindestens 100 Kinder für den Besuch der neuen Schule angemeldet werden, rechtfertigt den Schluss, dass ein geordneter Schulbetrieb für mindestens 5 Jahre gesichert ist.

Die Stadt Münster geht auf der Basis des Entwurfes der Kleinräumigen Bevölkerungsprognose 2019 – 2030 (kurz: KBP 2019-2030) nach ei-

<sup>1</sup> Quelle: Schreiben der Stadt Münster vom 14.04.2022 (Datenüberblick)



nem leichten Rückgang im Schuljahr 2022/2023 von einem kontinuierlichen, ab dem SJ 2025/2026 deutlicheren Anstieg der Schülerzahl in den Eingangsklassen der weiterführenden städtischen Schulen (Sek. I) bis zum Ende ihres Prognosezeitraums 2031/2032 aus (s. Tab. 2).

Seite 15 von 47

<b>Entwicklung SuS in der Sek-Stufe I der Schulen der Stadt Münster</b>		
<b>Schuljahr</b>	<b>SuS Eingangsstufe</b>	<b>Sek. I gesamt</b>
<b>2020/2021</b>	2.115	11.761
<b>2021/2022</b>	2.188	11.860
<b>2022/2023</b>	2.068	11.782
<b>2023/2024</b>	2.104	12.749
<b>2024/2025</b>	2.105	12.765
<b>2025/2026</b>	2.241	12.909
<b>2026/2027</b>	2.320	13.089
<b>2027/2028</b>	2.347	13.262
<b>2028/2029</b>	2.417	13.614
<b>2029/2030</b>	2.309	13.827
<b>2030/2031</b>	2.411	14.130
<b>2031/2032</b>	2.437	14.326

<sup>2</sup> Tab. 2 Schülerzahlprognose Sek.I Stadt Münster

Wenngleich diese Berechnungen prognostisch nur Annäherungswerte beinhalten mögen, zeigen sie eine Entwicklung auf, die mittelfristig einen wachsenden Bedarf an Schulplätzen auch in anderen Schulformen erwarten lässt. Die Stadt kann bei ihren schulentwicklungsplanerischen Überlegungen davon ausgehen, dass dadurch der Bedarf an Schulplätzen gerade auch in diesem Gebiet wachsen wird. Dabei bleibt bis 2027 die Zahl von rund 585 – 600 aus Münster-West stammenden 10-jährigen SuS relativ konstant. Erst ab 2027 wird ein kontinuierliches Wachstum bis 2030 auf dann 630 SuS prognostiziert (s. Tab. 3).

<sup>2</sup> Quelle: Beschlussvorlage V/0104/2022 v. 25.05.2022



Wenn, wie von der Stadt Münster angenommen, davon ein Anteil von 25 % eine Gesamtschule besuchen wird, reicht rechnerisch nach einer Schulgründung zum SJ 2024/2025 allein das aus dem Stadtbezirk Münster-West stammende Schülerpotential von geschätzt jeweils mehr als 130 SuS aus, um die Mindestzahl von 100 Anmeldungen für eine Gesamtschule in Roxel erhalten zu können.

Verteilung auf weiterführende Schulen im Stadtgebiet							
Jahr 31.12.	Bevölkerung Stadtbezirk West 10-Jährige KBP 2019- 2020	abz. 63 für SuS nach Havixbeck, Senden, Tilbeck u. Frie- dens- schule	Gymnasien	Realschulen	Haupt- schulen	Gesamt- schulen insgesamt	sonstige
			55%	14%	3%	25%	1%
2020	586	523	288	73	16	131	5
2021	585	522	287	73	16	131	5
2022	536	473	260	66	14	118	5
2023	604	541	298	76	16	135	5
2024	585	522	287	73	16	131	5
2025	589	526	289	74	16	132	5
2026	617	554	305	78	17	139	6
2027	617	554	305	78	17	139	6
2028	615	552	304	77	17	138	6
2029	592	529	291	74	16	132	5
2030	630	567	312	79	17	142	6

<sup>3</sup>Tab 3.: Entwicklung der Zahl der 10-Jährigen in Münster-West

Naheliegender ist auch die Erwartung, dass auch SuS aus anderen Stadtbezirken an der neuen Gesamtschule angemeldet werden. An-

<sup>3</sup> Quelle: Beschlussvorlage V/0104/2022 v. 25.05.2022



derseits geht die Stadt selbst davon aus, dass ein nennenswerter Anteil der aus Münster-West stammenden 10-jährigen statt die Gesamtschule Roxel beispielsweise die innerstädtisch gelegene Gesamtschule-Mitte besuchen oder andere Gesamtschulangebote nutzen wird.

Wie stark eine Gesamtschule in Roxel auch SuS aus anderen Stadtbezirken, z. B. MS-Mitte, anziehen würde, hängt maßgeblich davon ab, ob bzw. in welchem Maße die Stadt die in Erwägung gezogenen schulorganisatorischen Maßnahmen, wie etwa die Reduzierung der Aufnahmekapazität der Realschule im Kreuzviertel, die Begrenzung der Klassengröße im Rahmen des § 46 Abs. 4 SchulG (Gemeinsames Lernen) und die Verbesserung der ÖPNV-Verbindungen für SuS aus den Ortsteilen Nienberge, Gievenbeck u. Mecklenbeck umsetzt. Zudem darf erwartet werden, dass SuS aus Münster, die an einer der anderen städtischen Gesamtschulen nicht aufgenommen werden, alternativ (als 2. Wahl) an der neuen Gesamtschule in Roxel angemeldet werden. Sollte für die neue Gesamtschule ein besonderes pädagogisches Konzept entwickelt und die Schule hin zu einer „Internationalen Schule“ ausgerichtet werden, kann auch dies die Anmeldezahlen positiv beeinflussen.

**Die von der Stadt Münster prognostizierten Entwicklung der Schülerzahlen belegen in nachvollziehbarer Weise, dass eine Gesamtschule am Standort der auslaufenden Sekundarschule in Roxel die für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße für fünf Jahre nach ihrer Errichtung haben und im Anmeldeverfahren Anmeldungen von 100 stadteigenen Kindern erhalten wird, § 82 Abs. 1, 7 SchulG i. V. m. § 6 Abs. 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG.**



### **2.3 Auswirkungen auf die Schullandschaft der Stadt Münster**

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 SchulG muss bei der Errichtung neuer Schulen gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind.

Die Stadt Münster hat darauf hingewiesen, dass aufgrund der steigenden Schülerzahlen die Aufnahmekapazitäten ihrer weiterführenden Schulen ab dem SJ 2028/2029 angepasst werden müssen. Bei steigenden Schülerzahlen relativiert sich die nach Errichtung einer weiteren Gesamtschule möglicherweise bei einzelnen Realschulen und Gymnasien vorhandene Sorge, zukünftig nicht mehr Anmeldungen von SuS, die von den bestehenden Gesamtschulen abgewiesen wurden, zu erhalten. Es ist angesichts des anwachsenden Schülerpotentials davon auszugehen, dass Münsteraner Gymnasien und Realschulen auch nach Errichtung einer 3. Städtischen Gesamtschule nicht im Bestand gefährdet sein werden. Ausgeschlossen werden kann aber nicht, dass die ohnehin sehr niedrigen Anmeldezahlen zu den städtischen Hauptschulen weiter zurückgehen. Die Schulform Hauptschule befindet sich landesweit seit Jahren im Abwärtstrend. Insofern kann bezweifelt werden, ob sich ein weiterer Rückgang der Anmeldezahlen zu den städtischen Hauptschulen kausal auf die Errichtung einer weiteren Gesamtschule zurückführen ließe. Von Bedeutung ist auch, dass die geringen Eingangsklassen an den Hauptschulen durch Schulformwechsler in den höheren Jahrgängen aufgefüllt werden. Dadurch ließ sich ihr Bestand in den zurückliegenden Jahren sichern.



**Eine 3. städtische Gesamtschule würde das vorhandene Schulan-  
gebot der Stadt Münster erweitern, ohne andere Schulen oder  
Schulformen zu verdrängen, sodass diese auch weiterhin erreich-  
bar bleiben.**

## **2.4 Auswirkungen der Schulerrichtung auf die Schullandschaft im regionalen Umfeld von Münster (§ 80 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG)**

Die Schulentwicklungsplanung knüpft als planerische Entscheidung an die Bedürfnisprüfung an. Dabei folgt aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme grundsätzlich auch das Recht eines benachbarten Schulträgers, seine bestehende Schule gegen eine Neuerrichtung zu schützen; daher muss ein planender Schulträger prüfen, ob entsprechende Gefährdungen zu erwarten sind. Denn eine stärkere Auswirkung einer schulorganisatorischen Maßnahme auf eine Nachbarkommune als die konkrete Gefährdung einer einzelnen Schule ist kaum denkbar. Die Gefährdung einer Schule kann in einer Bestandsgefährdung oder einer unterhalb dieser Schwelle liegenden Beeinträchtigung bestehen.

Dabei liegt eine Bestandsgefährdung dann vor, wenn die Errichtung einer Schule bewirkt, dass die konkurrierende Schule in der Nachbarkommune innerhalb des fünfjährigen Prognosezeitraums unter die gesetzliche Mindestzügigkeit fällt.

Nach § 82 Abs. 7 S. 1 SchulG müssen Gesamtschulen bis Klasse 10 mindestens 4 Parallelklassen haben. Dabei gelten nach 82 Abs. 1 S. 3 SchulG für die Fortführung von Schulen die gem. § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG bestimmten Klassengrößen. Nach § 6 Abs. 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG gilt für Gesamtschulen eine Bandbreite von 25 bis 29.



Mithin können Gesamtschulen grundsätzlich nur bei einer Mindestschülerzahl von 100 SuS in 4 Klassen fortgeführt werden.

Seite 20 von 47

Die Belange des benachbarten Schulträgers könnten aber auch unterhalb der Schwelle der Bestandsgefährdung beeinträchtigt sein, etwa wenn zu erwarten ist, dass die Neuerrichtung einer weiteren Schule zu einem Rückgang der Schülerzahl im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schulangebotes führt.

In ihrer Ratsvorlage für den Errichtungsbeschluss hat die Stadt Münster ausgeführt, dass gegen die Errichtung einer 3. Gesamtschule am Standort Roxel von den Städten bzw. Gemeinden Havixbeck und Billerbeck, Drensteinfurt sowie Senden und von den Trägern von Ersatzschulen der KOSMOS-Bildung gGmbH und dem Bistum Münster Bedenken hinsichtlich des vorgesehenen Standortes und der daraus resultierenden Gefährdung der eigenen Schulen vorgetragen wurden.

Die Bezirksregierung hat nach dem Eingang des Genehmigungsantrages der Stadt Münster eigene Berechnungen zur Bestandsgefährdung der Gesamtschule Havixbeck angestellt und dafür die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Billerbeck um eine Stellungnahme zum Antrag der Stadt Münster gebeten. Die Stadt Münster wurde darüber informiert. Die Gemeinde Havixbeck hat unter dem 28.10.2022 eine Stellungnahme eingereicht und hierbei mitgeteilt, diese Stellungnahme auch an die Stadt Münster zu senden.

Diese nachträglich eingeholten Zahlen und Prognosen konnten in die Beurteilung einbezogen werden (vgl. VG Münster, Urteil vom 12. Juli 2013 – 1 K 1296/13 –, juris).



### **2.4.1 Gefährdung der Gesamtschule Havixbeck**

Seite 21 von 47

Die Gesamtschule Havixbeck wurde im Schuljahr 2018/2019 auf der Grundlage des § 83 Abs. 5 SchulG um einen zweizügigen Teilstandort in Billerbeck in vertikaler Gliederung erweitert. Nach den Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung kann das Rücksichtnahmegebot auch dann verletzt sein und eine Bestandsgefährdung einer Gesamtschule in vertikaler Gliederung vorliegen, wenn durch die Neuerrichtung einer anderen Schule lediglich ein Teilstandort der Gesamtschule in seinem Bestand gefährdet wird. Es handelt sich um eine einheitliche Schule, sodass der Teilstandort nicht einzeln betrachtet werden kann (vgl. auch §§ 82 Abs. 7, 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG). Daraus folgt, dass die Gesamtschule Havixbeck in der bestehenden Organisationsform nur fortgeführt werden kann, wenn sie 4 Eingangsklassen in Havixbeck und 2 Eingangsklassen in Billerbeck mit jeweils mindestens 25 SuS bilden kann, also Anmeldungen von mindestens 150 SuS erhält. Beide Standorte sind geographisch zueinander so gelegen, dass eine Auswahl oder ein Wechsel zwischen den Standorten für einen Teil der SuS praktisch kaum möglich oder zumindest nicht zu erwarten ist. Während die SuS aus Münster, Altenberge, Laer, Senden und Nottuln ausschließlich den Standort in Havixbeck besuchen, orientieren sich die SuS aus Billerbeck und Rosendahl zum Standort Billerbeck.

Havixbeck und Billerbeck erwarten mit der Errichtung einer weiteren Gesamtschule in Roxel einen deutlichen Rückgang der Schülerzahl an ihrer Gesamtschule. Sie sehen dadurch den Fortbestand ihrer Schule als gefährdet an. Sie verweisen zudem darauf, dass korrelierend zum Rückgang der Schülerzahl auch die Zahl der SuS mit einem höheren Leistungsniveau sinken wird (s. 2.4.1.3). Man befürchtet, dass dadurch eine Abwärtsspirale hin zu einer Bestandsgefährdung in Gang gesetzt



werden könnte, wenn die Schule angesichts zurückgehender Schülerzahlen vor allem bei den Eltern und den SuS aus Münster und den Umlandkommunen erst einmal an Attraktivität eingebüßt hat.

Seite 22 von 47

**Nach Prüfung der geäußerten Bedenken und Prognosen sowie der Aufstellung eigener Berechnungen muss hier davon ausgegangen werden, dass das Rücksichtnahmegebot durch den Errichtungsbeschluss verletzt ist, weil die Prognosen nachweisbar belegen, dass die Gesamtschule Havixbeck kausal durch die in Roxel geplante Schule in ihrem Bestand und auch unterhalb der Bestandsgefährdung, etwa im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schulangebotes, gefährdet ist.**

#### **2.4.1.1 Auswertung der dem Ratsbeschluss zugrundeliegenden Daten**

Die Gesamtschule Havixbeck ist seit ihrer Gründung im Jahre 1990 auf den Besuch von SuS aus dem Umland angewiesen. Seitdem kommt ein beachtlicher Teil der auswärtigen SuS aus Münster und aus den Umlandgemeinden (vgl. Tabelle 6). Ein konkurrierendes vierzügiges Schulangebot in Roxel wird mit hoher Wahrscheinlichkeit die Zahl der Anmeldungen zu dieser Schule negativ beeinflussen, da es nach den für Gesamtschulen maßgeblichen Klassenbildungswerten nach § 6 Abs. 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG mindestens 100 und maximal bis zu 116 neue Gesamtschulplätze schaffen wird. Dieses Angebot wird wegen der Wohnortnähe zu diesem Standort oder der Attraktivität des Schulstandortes Münster und aufgrund der bereits bestehenden ÖPNV-Verbindungen nach Münster besonders für SuS aus Senden, Nottuln und Altenberge aber auch für SuS aus dem weiteren Umland attraktiv sein. Die Einzugskreise der Gesamtschule Havixbeck und einer Gesamtschule in Münster-Roxel würden sich in großen Teilen überschneiden (s. Abbildung 1). Das wird voraussichtlich dazu führen,

dass die neue Gesamtschule eine Sogwirkung über die Stadtgrenzen Münsters hinaus entfaltet.

Seite 23 von 47

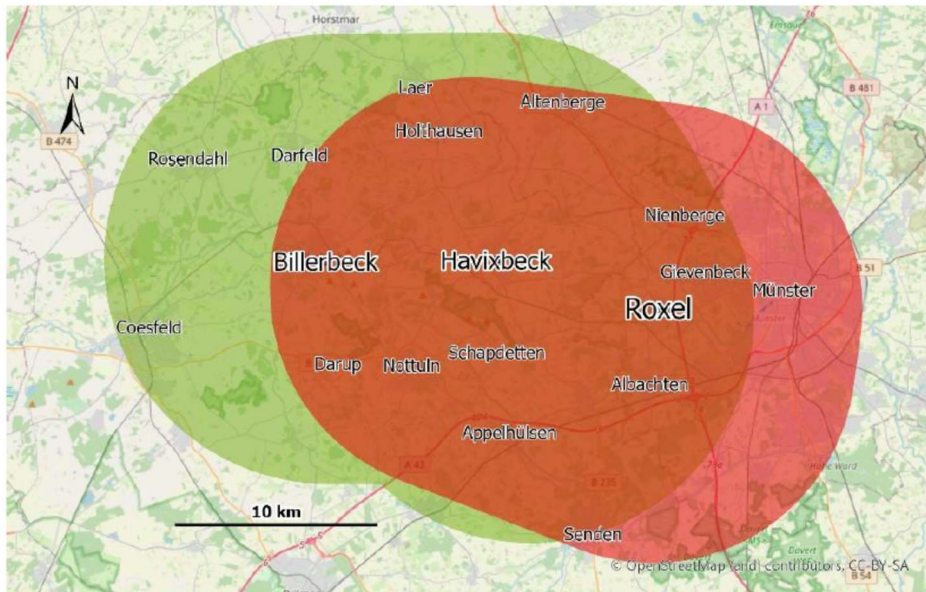


Abbildung 1: Aktueller Einzugsbereich AFG und möglicher Einzugsbereich GS Münster-Roxel<sup>4</sup>

In den Schuljahren 2019/2020 bis 2022/2023 wurden zwischen 22 und 29 (im Durchschnitt 25) SuS aus Münster-West am Standort Havixbeck aufgenommen. Der Anteil der aus Münster-West stammenden SuS in den jeweiligen Eingangsklassen an diesem Standort bewegte sich zuletzt bei ca. 25 % (s. Tab. 4).

<sup>4</sup> Quelle: Gemeinde Havixbeck, Stellungnahme vom 28.10.22, S. 6



<b>Ortsteile Münster-West</b>	<b>Schuljahr 2019/2020</b>	<b>Schuljahr 2020/2021</b>	<b>Schuljahr 2021/2022</b>	<b>Schuljahr 2022/2023</b>	Seite 24 von 47
<b>Gievenbeck</b>	12	5	4	9	8
<b>Nienberge</b>	4	10	3	9	7
<b>Roxel</b>	4	11	7	5	6
<b>Albachten</b>	2	3	8	6	5
<b>Münster-West gesamt:</b>	22	29	22	29	25
<b>SuS am Standort Havixbeck</b>	116	116	116	116	116
<b>Anteil der SuS aus Münster-West am Standort Havixbeck</b>	18,96 %	25,00 %	18,96 %	25 %	21,98 %

<sup>5</sup>Tab. 4: SuS aus Münster-West in Klasse 5 der GesS Havixbeck in den Jahren 2019/2020 – 2022/2023

Wenn man der Annahme der Stadt Münster folgt, dass nur ein Anteil von 35 % der zu weiterführenden Schulen im Umland (Gesamtschule Havixbeck, Realschule u. Gymnasium Senden, Kosmos-Bildung Münsterlandschule Tilbeck, Friedensschule Münster) bislang wechselnden 98 SuS aus Münster-West<sup>6</sup> ein wohnortnahes Angebot in Roxel bevorzugen würde, hätte die Gesamtschule Havixbeck retrospektiv betrachtet in den letzten Jahren statt der bislang durchschnittlich 32 Anmeldungen aus Münster-West zwischen 21 und 23 Anmeldungen erhalten. Dagegen geht die Gemeinde Havixbeck davon aus, dass die Zahl der Anmeldungen aus Münster-West mit einer Gesamtschule in Roxel um ca. 75 % sinken wird. Bei dieser Betrachtung hätte die Schule in Havixbeck aus Münster-West nur zwischen 7 und 9 Anmel-

<sup>5</sup> Quelle: Gemeinde Havixbeck

<sup>6</sup> Gewichteter Mittelwert f. d. Zeitraum 2018-2019 – 2020/2021 lt. SEP



dungen erhalten. Aber selbst wenn man rechnerisch von einer Verlustquote von 50 % ausgeht, wäre die sich daraus ableitende Differenz zu den tatsächlichen Anmeldezahlen beträchtlich (s. Tab. 5).

Schuljahr	Schuljahr 2019/2020	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Ø
<b>Anmeldungen aus Münster-West</b>	33	31	35	30	32
<b>Rückgang bei Verlustquote 35 %</b>	ca. - 11	ca. - 10	ca. - 12	ca. -10	ca. - 11
<b>Rückgang bei Verlustquote 75 %</b>	ca. - 25	ca. - 23	ca. - 26	ca. -23	ca. - 24
<b>Rückgang bei Verlustquote 50 %</b>	ca. - 16	ca. - 16	ca. - 18	ca. - 15	ca. -16

Tab. 5: Rückgang vergangener Anmeldezahlen bei Verlustquoten von 35%, 75% und 50 %

### **Die Anmeldungen aus dem Bereich Münster-West prägen das Gesamtbild der Anmeldezahlen an der Gesamtschule Havixbeck.**

In den Schuljahren 2019/2020 bis 2022/2023 konnte die Gesamtschule Havixbeck zwar nicht allen Anmeldungen entsprechen. Allerdings war die Größe der Anmeldeüberhänge mit 52 im Schuljahr 2019/2020, mit 2 im Schuljahr 2020/2021 oder mit 8 im Schuljahr 2022/2023 sehr unterschiedlich. Daran zeigt sich, dass für das Erreichen der Mindestschülerzahl noch andere Faktoren als nur die Schülerzahlen aus Münster entscheidend sind.

Mithin führen fehlende Anmeldungen von SuS aus Münster nicht zwangsläufig dazu, dass die für den Fortbestand der Schule nach § 82 Abs. 1, Abs. 7 SchulG und § 6 Abs. 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG maßgebliche Fortführungsgröße von 150 SuS (davon für den Standort Havixbeck 100 SuS) in jedem Jahr unterschritten wird. Dies machen



die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Ergebnisse der Anmeldeverfahren für die Schuljahre 2019/2020 – 2022/2023 deutlich.

Seite 26 von 47

Gemeinde	SJ 2019/2020		SJ 2020/2021		SJ 2021/2022		SJ 2022/2023	
	Anmeldungen	Aufnahmen	Anmeldungen	Aufnahmen	Anmeldungen	Aufnahmen	Anmeldungen	Aufnahmen
Havixbeck	65	58	52	51	56	54	46	46
Billerbeck	55	50	46	46	48	43	56	56
Coesfeld	2	2	6	3	4	3	1	1
Rosendahl	4	4	12	11	14	10	3	3
Altenberge	7	4	5	5	13	11	16	14
Laer	13	9	4	6	11	11	7	5
Senden	17	13	5	5	12	7	7	5
Nottuln	18	9	15	16	10	13	15	14
Münster	33	22	31	29	35	22	30	29
Sonstige	12	3	0	2	9	0	1	1
<b>Summe</b>	<b>226</b>	<b>174</b>	<b>176</b>	<b>174</b>	<b>212</b>	<b>174</b>	<b>182</b>	<b>174</b>
davon AO-SF-SUS	15		9		11		11	
Überhang		52		2		38		8

<sup>7</sup>Tab. 6 Anmelde-/Aufnahmezahlen GesS Havixbeck von 2019/2020 bis 2022/2023

Da durchschnittlich nur etwa 58 % der SuS der Gesamtschule Havixbeck aus Havixbeck und Billerbeck stammen, ist der Fortbestand der Gesamtschule Havixbeck jedoch insgesamt davon abhängig, dass die Schule von Kindern aus den Umlandkommunen besucht wird. Durchschnittlich 37 SuS aus Altenberge, Laer, Nottuln, und Senden besuchten in den letzten Jahren den Standort Havixbeck. Es darf mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass bei einem Gesamtschulangebot in Roxel auch die Zahl der zum Standort Havixbeck einpendelnden Kinder aus diesen Kommunen deutlich zurückgehen wird. Dafür spricht auch, dass die Gemeinden Altenberge, Havixbeck und Senden bereits jetzt zu den großen Einzugsgebieten von Schulen der Stadt

<sup>7</sup> Quelle: Gemeinde Havixbeck



Münster zählen und selbst SuS aus Havixbeck Gesamtschulen in Münster besuchen.

Seite 27 von 47

**Auch wenn der Bestand der Gesamtschule Havixbeck nicht nur von den Anmeldungen Münsteraner SuS abhängig ist, so ist jedoch zu erwarten, dass eine Gesamtschule in Roxel wegen ihres mutmaßlichen Einzugsbereichs auch Sogwirkung für die SuS der Umlandkommunen Altenberge, Havixbeck und Senden haben wird. Auch diese stellen einen beachtlichen Teil der Schülerschaft an der AFG.**

Demgegenüber macht die Stadt Münster unter Hinweis auf die Entwicklung der Geburtenzahlen und der Bevölkerungsentwicklung der 10-jährigen in Billerbeck, Havixbeck und den Umlandkommunen sowie steigender Geburten- und Schülerzahlen in Münster geltend, dass auch ein Anwachsen der Anmeldezahlen zur Gesamtschule Havixbeck zu erwarten ist. Nach den dafür herangezogenen Prognosen von IT-NRW wächst das für einen Besuch der Gesamtschule Havixbeck in Betracht kommende Potential der 10-jährigen aus Münsters Umland ab dem Schuljahr 2024 mit Schwankungen fortlaufend an (vgl. Tab. 7).

Bevölkerungsvorausberechnung 2024-2030 10-Jährige lt. IT. NRW							
Gemeinde	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Altenberge</b>	117	118	123	113	119	123	119
<b>Billerbeck</b>	86	131	99	111	110	139	118
<b>Coesfeld</b>	313	375	386	342	350	406	357
<b>Havixbeck</b>	105	128	110	150	141	173	161
<b>Laer</b>	67	73	79	63	70	68	70
<b>Nottuln</b>	181	198	185	222	223	227	215
<b>Rosendahl</b>	108	118	104	151	117	150	136
<b>Senden</b>	201	224	213	221	220	226	229
<b>Gesamt</b>	<b>1178</b>	<b>1365</b>	<b>1299</b>	<b>1373</b>	<b>1350</b>	<b>1512</b>	<b>1405</b>
<b>Gesamt (ohne Coesfeld)*</b>	<b>865</b>	<b>990</b>	<b>913</b>	<b>1031</b>	<b>1000</b>	<b>1106</b>	<b>1048</b>

<sup>8</sup>Tab. 7 Prognose IT. NRW Zahl der 10-Jährigen

SuS aus Coesfeld bleiben unberücksichtigt, da sie die AFG nur vereinzelt besuchen

<sup>8</sup> Quelle: Anlage 7 zur Beschlussvorlage V/0104/2022 v. 25.05.2022 Stadt Münster u. Anlage 1 zur Stellungnahme der Gemeinde Havixbeck vom 28.10.2022



Davon weichen die von der Gemeinde Havixbeck und vom Gutachterbüro Dr. Garbe, Lexis & Berlepsch aus dem Kommunalprofil entnommenen Daten zur Geburtenentwicklung in den Jahren 2010 – 2020 deutlich ab. Danach wächst die Zahl der 10-jährigen in den Umlandkommunen nur von 798 im Jahr 2024 auf in der Spitze 938 in 2028 (vgl. Tab. 8) an.

<b>Bevölkerungsvorausberechnung 2024-2030 10-Jährige basierend auf Geburtenzahlen lt. Kommunalprofile</b>						
<b>Gemeinde</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>
<b>Altenberge</b>	101	99	99	115	102	102
<b>Billerbeck</b>	106	97	98	98	129	108
<b>Coesfeld</b>	376	365	344	351	385	337
<b>Havixbeck</b>	87	62	100	93	112	102
<b>Laer</b>	65	63	53	63	64	65
<b>Nottuln</b>	162	161	193	220	206	194
<b>Rosendahl</b>	90	81	122	94	129	113
<b>Senden</b>	187	190	205	173	196	195
<b>Gesamt</b>	<b>1174</b>	<b>1118</b>	<b>1214</b>	<b>1207</b>	<b>1323</b>	<b>1216</b>
<b>Gesamt (ohne Coesfeld)</b>	<b>798</b>	<b>753</b>	<b>870</b>	<b>856</b>	<b>938</b>	<b>879</b>

<sup>9</sup>Tab. 8 Prognose Zahl der 10-jährigen basierend auf Geburtenzahlen

Wenn man der fiktiven Berechnungsmethode des Büros Dr. Garbe, Lexis & Berlepsch folgend unterstellt, dass von dem lt. IT-NRW ermittelten Schülerpotential ca. 25 % eine Gesamtschule besuchen wird und davon wiederum 55 % die Gesamtschule Havixbeck, würde die Schule wahrscheinlich einen Teil der durch ein Konkurrenzangebot in Roxel wegfallenden Anmeldungen kompensieren können und damit die Zahl der Verluste an der Gesamtschule Roxel begrenzt bleiben.

<sup>9</sup> Quelle: Anlage 1 zur Stellungnahme der Gemeinde Havixbeck vom 28.10.2022



Allerdings verdeutlicht die nachstehende Tabelle 9, dass die Kompensation nicht ausreichen wird, um eine Bestandsgefährdung abzuwenden. Selbst bei Verwendung dieser Berechnungsmethode wäre die Gesamtschule Havixbeck neben den Anmeldungen aus Havixbeck und dem Umland auch in den nächsten Jahren auf Anmeldungen aus Münster angewiesen. Danach könnte die Gesamtschule Havixbeck aufgrund des von IT. NRW prognostizierten Bevölkerungswachstums der 10-jährigen in Havixbeck und dem Umland bis zum Ende des hier maßgeblichen Betrachtungszeitraum 2030 nur im Schuljahr 2029/2030 allein mit SuS aus Havixbeck und dem Umland den Fortbestand sichern.

	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>
<b>10-jährige**</b>	865	990	913	1031	1000	1106
<b>Anteil Gesamtschule Havixbeck ***</b>	119	136	125	142	138	152
<b>Differenz zur Mindestgröße (150 SuS)</b>	<b>-31</b>	<b>-14</b>	<b>-25</b>	<b>-8</b>	<b>-12</b>	<b>+2</b>

\*\* ohne Coesfeld und Münster

\*\*\* 25 % d. 10-jährigen, davon 55 % Gesamtschule Havixbeck

<sup>10</sup>Tabelle 9: Verhältnis der zu erwartenden Anmeldungen lt. IT\_NRW-Zahl der 10-jährigen zur Mindestgröße

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gesamtschule Havixbeck in den letzten Jahren jährlich durchschnittlich 25 SuS aus Münster-West aufgenommen hat (vgl. Tabelle 4). Die Zahl der Anmeldungen zu einer neu errichteten Gesamtschule in Roxel wird maßgeblich von der Zahl der 10-jährigen in Münster-West beeinflusst. Wie zuvor beschrieben soll deren Zahl bereits ab 2022 steigen (vgl. Tab. 3).

<sup>10</sup> Quelle: Stellungnahme der Gemeinde Havixbeck vom 28.10.2022



**Sollte diese Entwicklung eintreten, würde das Gefährdungspotential für die Gesamtschule Havixbeck zukünftig sinken, aber nicht vollständig verschwinden.**

Wie stark die Bestandsgefährdung damit abgedeckt werden kann, kann nicht hinreichend sicher prognostiziert werden. Insofern kann zwar nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ein Rückgang der Anmeldezahlen aus Münster-West in späteren Jahren geringer ist, als von der Gemeinde Havixbeck angenommen wird und dass die Gesamtschule Havixbeck die im Vergleich zu den Vorjahren relativ geringe Zahl fehlender Anmeldungen in den Jahren 2027- 2029 mit einer wachsenden Zahl von Anmeldungen aus Havixbeck, Billerbeck und dem Umland ausgleichen kann.

Allerdings zeigt sich deutlich, dass die prognostizierten Zahlen der 10-jährigen von IT.NRW von den Zahlen stark abweichen, die aufgrund der tatsächlichen Geburtenzahlen aus dem Kommunalprofil der Landesdatenbank ermittelt wurden. Die Lücke zur Mindestgröße der Gesamtschule Havixbeck lt. nachstehender Tabelle wächst damit signifikant an.

	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>
<b>10-jährige**</b>	798	753	870	856	938	879
<b>Anteil Gesamtschule Havixbeck ***</b>	110	104	120	118	129	121
<b>Differenz zur Mindestgröße (150 SuS)</b>	<b>-40</b>	<b>-46</b>	<b>-30</b>	<b>-32</b>	<b>-21</b>	<b>-29</b>

\*\* ohne Coesfeld und Münster

\*\*\* 25 % d. 10-jährigen, davon 55 % Gesamtschule Havixbeck

<sup>11</sup>Tabelle 10: Verhältnis der zu erwartenden Anmeldungen basierend auf der tats. Zahl der 10-jährigen lt. Kommunalprofil zur Mindestgröße nach SchulG NRW

<sup>11</sup> Quelle: Stellungnahme der Gemeinde Havixbeck vom 28.10.2022



Bei dieser fiktiven Berechnung würde die Errichtung einer Gesamtschule in Roxel zu einer für den Fortbestand der Gesamtschule Havixbeck bedrohlichen Entwicklung führen. Fortlaufend über den gesamten Betrachtungszeitraum wäre der Abstand zwischen der Zahl der zu erwartenden Anmeldungen aus Havixbeck, Billerbeck und dem Umland und der Zahl der für die Fortführung notwendigen Anmeldungen so groß, dass fehlende Anmeldungen von SuS aus Münster-West nicht mehr oder allenfalls nur in einzelnen Schuljahren aus dem „eigenen Schülerpotential“ ausgeglichen werden könnten.

Bei der Auswertung dieser fiktiven Berechnung muss allerdings berücksichtigt werden, dass die tatsächlichen Übergangsquoten von Havixbeck, Billerbeck und den Umlandkommunen mit z. T. großen Schwankungen von der der fiktiven Berechnungsmethode pauschal zugrunde gelegten Übergangsquote von 13,75 %<sup>12</sup> abweichen (s. Tabelle 11).

Gemeinde	SJ 2019/2020			SJ 2020/2021			SJ 2021/2022			SJ 2022/2023		
	Grund-schüler4. Klasse	Auf-nahmen	Über-gangs-quote %	Grund-schüler4. Klasse	Auf-nahmen	Über-gangs-quote %	Grund-schüler4. Klasse	Auf-nahmen	Über-gangs-quote %	Grund-schüler4. Klasse	Auf-nahmen	Über-gangs-quote %
Havixbeck	101	58	57,42	109	51	46,79	105	54	51,43	81	46	56,97
Billerbeck	98	50	51,02	92	46	50,00	87	43	49,43	97	56	57,73
Rosendahl	114	4	3,51	90	11	1,05	99	10	1,05	101	3	2,97
Altenberge	82	4	4,88	98	5	12,22	110	11	10,10	118	14	11,86
Laer	69	9	13,04	68	6	5,10	63	11	10,00	80	5	6,25
Senden	197	13	6,6	188	5	8,82	179	7	17,46	202	5	2,48
Nottuln	138	9	6,52	179	16	2,66	181	13	3,91	164	14	8,54

<sup>13</sup>Tab. 11: Übergangsquoten zur GesS Havixbeck (ohne Coesfeld und Münster)

<sup>12</sup> = 0,25x0,55

<sup>13</sup> Quelle: Daten der Gemeinde Havixbeck



Folglich weicht auch die bei Anwendung der vorstehend beschriebenen Berechnungsmethode rechnerisch ermittelte fiktive Zahl der SuS von den tatsächlichen Ergebnissen der Vorjahre deutlich ab (s. Tabelle 12).

Gemeinde	SJ 2019/2020			SJ 2020/2021			SJ 2021/2022			SJ 2022/2023		
	Grund-schüler4. Klasse	Auf-nahmen	Bei Über-gangs-quote 25 %/ 55 %	Grund-schüler4. Klasse	Auf-nahmen	Bei Über-gangs-quote 25 %/ 55	Grund-schüler4. Klasse	Auf-nahmen	Bei Über-gangs-quote 25 %/ 55	Grund-schüler4. Klasse	Auf-nahmen	Bei Über-gangs-quote 25 %/ 55
Havixbeck	101	58	14	109	51	7	105	54	8	81	46	11
Billerbeck	98	50	7	92	46	6	87	43	6	97	56	8
Rosendahl	114	4	16	90	11	12	99	10	13	101	3	14
Altenberge	82	4	11	98	5	13	110	11	15	118	14	16
Laer	69	9	10	68	6	9	63	11	9	80	5	11
Senden	197	13	27	188	5	26	179	7	25	202	5	28
Nottuln	138	9	19	179	16	25	181	13	25	164	14	23
Summe		147	104		140	98		149	101		143	111

Tab. 12: Rechnerisch ermittelte Zahl der SuS der GesS Havixbeck bei Anwendung der Berechnungsmethode 25 % d. Viertklässler, davon 55 % zur GesS Havixbeck

Danach bleibt festzuhalten, dass einerseits die Zahl der tatsächlich aufgenommenen SuS aus Havixbeck und Billerbeck und die Gesamtzahl der SuS deutlich größer ist, als es auf Basis der vom Büro Dr. Garbe, Lexis & Berlepsch wie auch von der Gemeinde Havixbeck angewandten Berechnungsmethode für einen Besuch der dortigen Gesamtschule erwartbar war. Andererseits ist die tatsächliche Zahl der SuS aus den Umlandkommunen aber deutlich unterhalb der Annahmen geblieben.

**Daraus lässt sich schließen, dass sich allein auf der Grundlage dieser fiktiven Berechnungsergebnisse nicht plausibel und nachvollziehbar einschätzen lässt, ob in den kommenden Jahren beide**



**Standorte der Gesamtschule Havixbeck auch bei einem Gesamtschulangebot in Roxel genügend SuS haben werden, um in der bisherigen Organisationsform fortgeführt werden zu können. Die vom Gutachterbüro Dr. Garbe, Lexis & Berlepsch gewählte Übergangsquote ist nicht repräsentativ für die tatsächlichen Übergangsquoten an der AFG in den letzten Jahren.**

Stattdessen muss mittels früherer Übergangsquoten die weitere Schülerzahlentwicklung der Gesamtschule Havixbeck prognostiziert werden. Angaben zu den tatsächlichen und durchschnittlichen Übergangsquoten wurden von der Gemeinde Havixbeck auf Anfrage während des Prüfverfahrens gemacht.

#### **2.4.1.2 Auswertung der Daten der Gemeinde Havixbeck**

Der Standort Havixbeck wird von SuS aus Havixbeck, Münster, Altenberge, Laer, Senden und Nottuln und der Standort Billerbeck von SuS aus Billerbeck und Rosendahl besucht. Angesichts des bisherigen Elternwahlverhaltens ist davon auszugehen, dass der Standort Billerbeck durch ein Gesamtschulangebot in Roxel keine SuS verlieren wird. Dagegen werden SuS aus Münster, Altenberge, Laer, Senden und Nottuln Interesse an einem Besuch einer Gesamtschule in Münster-Roxel haben. Mithin ist zu erwarten, dass bei einem konkurrierenden Gesamtschulangebot in Münster-Roxel eine geringere Zahl von SuS aus diesen Gemeinden die Gesamtschule Havixbeck besuchen wird. Während die Stadt Münster annimmt, dass die Zahl der SuS am Standort Havixbeck allenfalls geringfügig zurückgehen wird, befürchten die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Billerbeck einen deutlich größeren Rückgang der Schülerzahlen aus Münster und dem Umland.

Um den Interessen der beteiligten Kommunen gerecht zu werden, liegt es nahe, ausgehend von einer zwischen den beiden Positionen liegenden Verlustquote von 50 % (vgl. dazu insb. Tab. 5) zu prognostizieren,



wie viele SuS in den kommenden Jahren die Gesamtschule Havixbeck besuchen werden. Dazu wurde zunächst mittels der bisherigen durchschnittlichen Übergangsquoten die voraussichtliche Zahl der SuS in den Schuljahren 2024/2025 – 2029/2030 ohne ein konkurrierendes Gesamtschulangebot in Münster-Roxel berechnet. Dabei wurden die Prognosen zu den Zahlen der 10-jährigen aus dem Kommunalprofil (s. Tab. 8) übernommen. Über die Ergebnisse gibt die nachstehende Tabelle 13 Auskunft.

	Übergangsquote Ø	10-jährige SJ 2024/2025	Zahl der SuS	10-jährige SJ 2025/2026	Zahl der SuS	10-jährige SJ 2026/2027	Zahl der SuS
<b>Havixbeck</b>	53,11%	87	46	62	33	100	53
<b>Billerbeck</b>	52,04%	106	55	97	50	98	51
<b>Rosendahl</b>	7,20%	90	6	81	6	122	9
<b>Altenberge</b>	7,96%	101	8	99	8	99	8
<b>Laer</b>	11,39%	65	7	63	7	53	6
<b>Senden</b>	3,91%	187	7	190	7	205	8
<b>Nottuln</b>	7,79%	162	13	161	13	193	15
<b>Münster *</b>			25		25		25
<b>Summe insg.</b>			167		149		175
<b>Summe Standort Havixbeck</b>			106		93		115
	Übergangsquote Ø	10-jährige SJ 2027/2028	Zahl der SuS	10-jährige SJ 2028/2029	Zahl der SuS	10-jährige SJ 2029/2030	Zahl der SuS
<b>Havixbeck</b>	53,11%	93	49	112	59	102	54
<b>Billerbeck</b>	52,04%	98	51	129	67	108	56
<b>Rosendahl</b>	7,20%	94	7	129	9	113	8
<b>Altenberge</b>	7,96%	115	9	102	8	102	8
<b>Laer</b>	11,39%	63	7	64	7	65	7
<b>Senden</b>	3,91%	173	7	196	8	195	8
<b>Nottuln</b>	7,79%	220	17	206	16	194	15
<b>Münster *</b>			25		25		25
<b>Summe insg.</b>			172		199		181
<b>Summe Standort Havixbeck</b>			114		123		117

Ohne Coesfeld / \* Durchschnittliche Zahl der SuS aus MS in den SJ 2019/2020 - 2022/2023<sup>14</sup> Tab. 13: Voraussichtliche Schülerzahl bei gleichbleibenden Übergangsquoten

<sup>14</sup> Quelle: Daten der Gemeinde Havixbeck



Bei gleichbleibenden Übergangsquoten und bei einer gleichbleibend hohen Zahl von durchschnittlich 25 aus Münster einpendelnden SuS würde die Gesamtschule Havixbeck mit Ausnahme des Schuljahres 2025/2026 insgesamt stets die erforderliche Anzahl von SuS haben, um 4 Eingangsklassen am Standort Havixbeck und 2 Eingangsklassen am Standort Billerbeck mit je mindestens 25 SuS bilden zu können. Ergänzend dazu zeigt Tabelle 14 auf, wie sich die Schülerzahl entwickeln würde, wenn die Übergangsquote und mit ihr die Zahl der aus Münster, Altenberge, Laer, Senden und Nottuln nach Havixbeck einpendelnden SuS um rund 50 % zurückgehen sollte.

	Übergangs- quote Ø	10-jährige SJ 2024/2025	Zahl der SuS MS u. Umland mit Ver- lust 50 %	10-jährige SJ 2025/2026	Zahl der SuS MS u. Umland mit Verlust 50 %	10-jährige SJ 2026/2027	Zahl der SuS MS u. Umland mit Ver- lust 50 %
<b>Havixbeck</b>	53,11%	87	46	62	33	100	53
<b>Billerbeck</b>	52,04%	106	55	97	50	98	51
<b>Rosendahl</b>	7,20%	90	6	81	6	122	9
<b>Altenberge</b>	3,98 %	101	4	99	4	99	4
<b>Laer</b>	5,69 %	65	4	63	4	53	3
<b>Senden</b>	1,95 %	187	4	190	4	205	4
<b>Nottuln</b>	3,89 %	162	7	161	7	193	13
<b>Münster *</b>			13		13		13
<b>Summe insg.</b>			139		121		150
<b>Summe Standort Ha- vixbeck</b>			78		65		90



	Übergangs- quote Ø	10-jährige SJ 2027/2028	Zahl der SuS MS u. Umland mit Ver- lust 50 %	10-jährige SJ 2028/2029	Zahl der SuS MS u. Umland mit Verlust 50 %	10-jährige SJ 2029/2030	Zahl der SuS MS u. Umland mit Ver- lust 50 %
<b>Havixbeck</b>	53,11%	93	49	112	59	102	54
<b>Billerbeck</b>	52,04%	98	51	129	67	108	56
<b>Rosendahl</b>	7,20%	94	7	129	9	113	8
<b>Altenberge</b>	3,98 %	115	9	102	4	102	4
<b>Laer</b>	5,69 %	63	7	64	4	65	4
<b>Senden</b>	1,95 %	173	7	196	4	195	4
<b>Nottuln</b>	3,89 %	220	17	206	8	194	8
<b>Münster *</b>			13		13		13
<b>Summe insg.</b>			160		168		151
<b>Summe Standort Ha- vixbeck</b>			102		92		87

Ohne Coesfeld / \* 50 % der durchschnittlichen Zahl der SuS aus MS in den SJ 2019/2020 - 2022/2023<sup>15</sup>Tab.

14: Voraussichtliche Schülerzahl bei Verlusten wg. geringerer Übergangsquoten für Altenberge, Laer, Senden, Nottun u. MS

Danach würde die Schülerzahl für beide Standorte der Gesamtschule Havixbeck zusammengerechnet nur in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 unterhalb der Mindestgröße von 150 SuS für 6 Eingangsklassen liegen.

Dies führt zwar zunächst zu dem Eindruck, dass die Errichtung einer Gesamtschule in Münster Roxel nicht zwangsläufig zu einer Bestandsgefährdung der Gesamtschule Havixbeck führen würde.

Die Angaben zu der allein auf den Standort Havixbeck entfallenden Zahl der SuS<sup>16</sup> zeigt aber auf, dass der zu erwartende Rückgang der Schülerzahlen einschneidende Auswirkungen für diesen Standort haben würde.

<sup>15</sup> Eigene Berechnung auf der Basis von Datenangaben der Gemeinde Havixbeck

<sup>16</sup> In der Tabelle unter Summe Standort Havixbeck ausgewiesen



Aufgrund der geografischen Lage können die dem Standort Havixbeck drohenden Verluste nicht durch SuS aus Billerbeck und Rosendahl ausgeglichen werden. Daher kann festgehalten werden, dass dieser Standort bei einem konkurrierenden Gesamtschulangebot in Münster-Roxel allenfalls im Schuljahr 2027/2028 (aufgrund eines größeren Schülerpotentials vor allem aus Altenberge und Nottuln) genügend SuS haben würde, um 4 Eingangsklassen mit je mindestens 25 SuS bilden zu können. Die für die einzelnen Schuljahre ermittelten Differenzen zu der für ein Fortbestehen des Standortes Havixbeck notwendigen Mindestanzahl von 100 SuS sind z. T. beträchtlich.

**Dies rechtfertigt die Prognose, dass die Gesamtschule Havixbeck in ihrer bisherigen Organisationsform mit 4 Zügen in Havixbeck und 2 Zügen in Billerbeck zukünftig nicht mehr betrieben werden könnte und deshalb der Fortbestand der Schule als gefährdet angesehen werden muss.**

**Eine das Rücksichtnahmegebot verletzende Bestandgefährdung der AFG liegt damit vor.**

#### **2.4.1.3 Berücksichtigung weiterer Faktoren bei der Verletzung des Rücksichtnahmegebots: Zusammensetzung der Schülerschaft und Attraktivität der Schule**

Diese Bewertung wird durch weitere Faktoren gestützt, die in die Prüfung einbezogen wurden:

Ein zunehmender Rückgang der Anmeldezahlen kann auch bedeutenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Schülerschaft und diese wiederum auf die Attraktivität der Schule haben. Nach § 1 Abs. 2 S. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) hat



die Schulleitung bei Anmeldeüberhängen das Aufnahmeverfahren unter der Maßgabe durchzuführen, dass stets SuS unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind (Leistungsheterogenität). Erfahrungsgemäß ist die Zahl der Anmeldungen zu den Leistungsbe-  
reichen, die für leistungsstärkere SuS gebildet werden, i. d. R. geringer als die Zahl der Anmeldungen leistungsschwächerer SuS. Deshalb lehnen Schulen mit Anmeldeüberhang in einem größeren Maße zu-  
nächst leistungsschwächere SuS ab. Deren Anteil wächst zwangsläu-  
fig, wenn an einer Gesamtschule kein oder nur ein kleinerer Anmelde-  
überhang vorhanden ist. Nur wenn eine Gesamtschule das Ziel der  
Leistungsheterogenität in dem Maße erreicht, dass alle Leistungsbe-  
reiche in etwa über eine gleich hohe Zahl an SuS verfügen, sind Eltern  
eher bereit, ihre Kinder mit einem höheren Leistungsniveau, z. B. mit  
einer Gymnasialempfehlung, an diesen Schulen anzumelden. Andern-  
falls entscheiden sich Eltern leistungsstärker SuS regelmäßig für ein  
aus ihrer Sicht qualifizierteres, höheres Bildungsangebot. Deshalb ist  
davon auszugehen, dass eine Schule nach und nach an Attraktivität  
verliert und sie ihr Leistungsangebot zunächst in der Sek. I, später  
dann auch in der Sek. II, einschränken muss, wenn der Anteil leis-  
tungsschwächerer SuS fortlaufend wächst. Schulorganisatorische Pla-  
nungen, die dazu führen können, dass eine Schule in eine bedrohliche  
Abwärtsspirale gerät, können deshalb auch unterhalb der Schwelle der  
konkreten Bestandsgefährdung Belange des benachbarten Schulträ-  
gers beeinträchtigen und damit zu einer Verletzung des Rücksichtnah-  
megebotes führen.

Bislang hat die Gesamtschule Havixbeck in Aufnahmeverfahren (Los-  
verfahren) 3 Leistungsbereiche mit unterschiedlichem Notenniveau ge-  
bildet. Neben den ca. 5 % der SuS mit festgestelltem sonderpädagogi-  
schen Förderbedarf, für die ein gesondertes, vorgeschaltetes Aufnah-



meverfahren durchgeführt werden musste, entfielen im Auswahlverfahren zum Schuljahr 2021/2022 jeweils ca. 26 % der Anmeldungen auf die Leistungsbereiche I für SuS mit Durchschnittsnoten von 1 – 2,25 und II mit Durchschnittsnoten von 2,5 – 2,75. Ca. 43 % der Anmeldungen entfielen auf den Leistungsbereich III, dem SuS mit Durchschnittsnoten von > 3 zugeordnet wurden.<sup>17</sup>

Während alle Anmeldungen von SuS aus dem Leistungsbereichen I und II berücksichtigt werden konnten, wurden ausschließlich SuS des Leistungsbereiches III abgelehnt (ca. 18 % der Anmeldungen).<sup>18</sup>

Die Mehrzahl der den Leistungsbereichen I und II zugeordneten SuS stammen nicht aus Havixbeck, sondern aus den Umlandkommunen, insbesondere aus Münster. Um die Leistungsheterogenität im bisherigen Maße gewährleisten zu können, ist die Schule weiterhin besonders auf Anmeldungen aus Münster und den Umlandkommunen angewiesen.

Mithin ist die Sorge der Gemeinde Havixbeck, dass ein Verlust von SuS aus Münster und dem Umland zu einem Rückgang der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schulangebotes führen könnte, berechtigt. Es besteht demnach eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass durch den zu erwartenden Rückgang der Schülerzahlen aus den Umlandkommunen eine Entwicklung in Gang kommt, die zu einem stetig wachsenden und noch deutlicheren Schwund von Anmeldungen zur Gesamtschule führt. Die zuvor getroffene Schlussfolgerung, nach der der Fortbestand der Gesamtschule Havixbeck durch ein Gesamtschulangebot in Roxel gefährdet sein könnte, wird dadurch weiter untermauert.

---

<sup>17</sup> Quelle: Biregio-Gutachten aus dem Jahr 2021, S. 39 f.

<sup>18</sup> Quelle: Daten der Gemeinde Havixbeck, Stellungnahme v. 28.10.22, S. 9 ff.



#### **2.4.1.4 Zusammenfassung**

Um auch zukünftig in jedem Schuljahr 4 Eingangsklassen am Standort Havixbeck und 2 Eingangsklassen am Standort Billerbeck bilden zu können, ist die Gesamtschule Havixbeck weiterhin in einem hohen Maße auf einpendelnde SuS aus Münster-West und den übrigen Umlandkommunen angewiesen. Der infolge einer Gesamtschulgründung in Roxel zu erwartende Verlust an SuS aus Münster-West selbst und aus dem Umland wiegt für die Gesamtschule Havixbeck daher besonders schwer. Zwar kann auf die Frage, in welcher genauen Anzahl SuS an einer neuen Gesamtschule in Roxel aus Münster-West und dem Umland von Havixbeck und Billerbeck statt an der Gesamtschule Havixbeck angemeldet werden, derzeit keine eindeutige Antwort gegeben werden. Die aufgestellte Prognose ist naturgemäß mit den prognostischen Unwägbarkeiten verbunden. Gleichwohl liegen gewichtige Indizien dafür vor, dass die Gesamtschule Havixbeck nach einer Gründung einer Gesamtschule in Roxel in mehreren Schuljahren nicht mehr genügend SuS haben würde, um die Schule in der bisherigen Organisationsform einer sechszügigen Gesamtschule mit 2 Standorten betreiben zu können.

Auch belegen die dargestellten Statistiken, dass das Schülerpotential der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Billerbeck in den kommenden Jahren nicht in einem Maße anwächst, um damit entsprechende Verluste kompensieren zu können. Der Rückgang der Schülerzahlen wird mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu einem Attraktivitätsverlust der Gesamtschule Havixbeck führen und damit eine Abwärtsspirale in Gang setzen. Dafür spricht, dass bei einem Rückgang der Anmeldezahlen aus den Umlandkommunen der Anteil leistungsschwächerer Schüler steigen würde. In der Folge würde die Schule gerade bei den aus Münster und dem Umland stammenden Eltern von leistungsstärkeren



SuS weniger anziehend sein und damit vermehrt an Zuspruch verlieren.

Seite 41 von 47

Die begründeten Zweifel am Fortbestand der Gesamtschule Havixbeck lassen sich durch die Ausführungen der Stadt Münster in ihrer SEP 2021 und den später vorgelegten Prognosen (Dr. Garbe/ Datenüberblick) nicht ausräumen. Die Stadt Münster konnte zwar anhand der großen Nachfrage nach Gesamtschulplätzen ein berechtigtes Interesse an der Errichtung einer Gesamtschule nachweisen. Die Schlussfolgerung, dass der Gesamtschule Havixbeck bei der Errichtung einer Gesamtschule am Standort Roxel nur ein relativ geringer Verlust an SuS aus Münster-West droht, erscheint aber nicht hinreichend plausibel und wird den Belangen der von den Planungen der Stadt Münster betroffenen benachbarten Schulträger nicht gerecht. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist die Prognose gerechtfertigt, dass eine größere Anzahl von Eltern aus Münster-West und aus dem Umland bewusst eine Gesamtschule in Roxel gegenüber der Gesamtschule Havixbeck bevorzugen würde.

**Insgesamt ist damit ein beachtlicher Verlust an SuS zu erwarten, der die Gefahr birgt, dass der Standort Havixbeck zumindest in mehreren Schuljahren bis 2029/2030 nicht mehr eine für die Fortführung in der bisherigen Organisationsform ausreichende Zahl von SuS haben wird.**

Angesichts dessen sind bei der zum jetzigen Zeitpunkt gebotenen Abwägung die Interessen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Billerbeck an einem gesicherten Fortbestand ihrer Schule gegenüber dem legitimen Interesse der Stadt Münster, ihr Angebot an Gesamtschulplätzen generell zu erweitern, höher zu gewichten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gesamtschule Havixbeck über Jahrzehnte



eine Versorgungsfunktion für die Region und speziell auch für SuS aus Münster-West wahrgenommen und sich einen guten Ruf erworben hat. Dass die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Billerbeck auch in den letzten Jahren umfassende Investitionen zur Unterhaltung und Erweiterung der Schulstandorte getätigt und dafür hohe finanzielle Aufwendungen aus eigenen Mitteln geleistet haben<sup>19</sup>, ist bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen ebenfalls entsprechend zu gewichten. Demgegenüber ist es als weniger gewichtig anzusehen, dass die Stadt Münster in Roxel über einen gut ausgestatteten und kurzfristig nutzba- ren Schulstandort verfügt. Aus dem Versagen der beantragten Geneh- migung resultieren für die Stadt Münster keine schwer rückgängig zu machenden Konsequenzen. Dass die Gesamtschule Havixbeck nach Errichtung einer Gesamtschule in Roxel wahrscheinlich nicht mehr in der bisherigen Organisationsform betrieben werden kann und infolge- dessen der Standort Billerbeck aufgegeben werden müsste oder die Schule sogar ganz geschlossen werden müsste, hat daran gemessen deutlich weitreichendere Folgen für die Schulstandorte Havixbeck und Billerbeck. Die Gemeinde Havixbeck und die Stadt Billerbeck würden ihr einziges weiterführendes Schulangebot dauerhaft verlieren.

**Demnach verletzt die geplante Errichtung der Gesamtschule Ro- xel die Interessen der Stadt Havixbeck an der Fortführung ihrer Anne-Frank-Gesamtschule und damit das Rücksichtnahmege- bots aus § 80 Abs. 2 SchulG. Die Genehmigung ist bereits deswe- gen zu versagen, § 81 Abs. 3 Satz 2 SchulG.**

---

<sup>19</sup> Quelle: Biregio-Gutachten aus dem Jahr 2021, S. 56



### **2.4.2 Bedenken der Gemeinde Senden**

Die Gemeinde Senden hat zu bedenken gegeben, dass ein weiteres Gesamtschulangebot in der Region den Bestand der Edith-Stein-Hauptschule angesichts der für sie ohnehin sehr niedrigen Anmeldezahlen in erheblichem Maße gefährden könnte.

Schon in den letzten Jahren nährten die geringen Anmeldezahlen für die Edith-Stein-Hauptschule auch beim Schulträger selbst die Sorge um den Fortbestand der Schule. Allenfalls Rückläufe und Zuzüge führten im Laufe der Zeit zu einem für die Einrichtung von 2 Parallelklassen notwendigen Anstieg der Schülerzahlen. Höchstwahrscheinlich wird die Schule auch zukünftig jeweils nur eine Eingangsklasse bilden können. Der Bestand der Hauptschule nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 SchulG erweist sich daher auch ungeachtet einer geplanten neuen Gesamtschule in Roxel bereits jetzt als gefährdet. Die Gemeinde Senden kann deshalb nicht darlegen, dass die Planungen der Stadt Münster für eine neue Gesamtschule zu einem Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot führen.

### **2.4.3. Bedenken der Stadt Drensteinfurt**

Die Stadt Drensteinfurt hat sich auch in ihrer neuerlichen Stellungnahme vom 07.04.2022 unter Hinweis auf eine nicht auszuschließende Bestandsgefährdung ihrer Teamschule (Sekundarschule) gegen die Errichtung einer weiteren Gesamtschule in Roxel ausgesprochen.

Für das Schuljahr 2022/2023 erhielt die Teamschule genügend Anmeldungen, um 3 Eingangsklassen bilden zu können. Nach dem § 82 Abs. 5 SchulG können auch zweizügige Sekundarschulen fortbestehen, wenn nur dadurch das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird. In Anbetracht der hier bekannten



schulentwicklungsplanerischen Daten darf davon ausgegangen werden, dass die Teamschule auch zukünftig genügend Anmeldungen erhalten wird, um zumindest als zweizügige Schule fortbestehen zu können. Insofern würde die Errichtung einer 3. Gesamtschule in Münster nicht zu einer Bestandsgefährdung der Teamschule führen. Anhand eigener Prognosedaten hat die Stadt Drensteinfurt nicht plausibel dargelegt, warum sie durch eine 3. Gesamtschule in Münster in ihrem Bestand gefährdet sein könnte.

#### **2.4.4 Bedenken der KOSMOS-Bildung gGmbH Tilbeck und des Bistums Münster**

Nach § 80 Abs. 7 SchulG haben private Ersatzschulträger lediglich einen Anspruch, über die Planungen eines benachbarten öffentlichen Schulträgers informiert zu werden. Vor diesem Hintergrund haben die von der KOSMOS-Bildung gGmbH Tilbeck zu einer für den Fortbestand ihrer Schule(n) für notwendig gehaltenen hohen Anzahl einpendelnder Schüler vorgetragenen Bedenken nur eine relativ geringe Bedeutung. Die KOSMOS-Bildung gGmbH Tilbeck kann sich damit nicht auf eine Bestandsgefährdung ihrer Schule(n) berufen.

#### **2.4.5 Bedenken des Bistums Münster**

Konkrete Bedenken hinsichtlich einer Bestandsgefährdung der Friedensschule und der Liebfrauenschule in Nottuln hat das Bischöfliche Generalvikariat in seinen Stellungnahmen vom 26.03.2019 und 17.03.2022 nicht vorgetragen. Mit ihnen kann sich auch das Bistum nicht auf eine Bestandsgefährdung ihrer Schule(n) berufen.

#### **2.5 Ausreichenden Schulraum**

Die Stadt Münster ist gem. § 79 SchulG verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lernmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie



das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Seite 45 von 47

Die vierzünftig geplante Gesamtschule soll am Schulzentrum in Roxel untergebracht werden. Vor Errichtung der inzwischen auslaufend gestellten Friedensreich-Hundertwasser-Sekundarschule waren dort vormals eine zweizügige Hauptschule und eine dreizügige Realschule untergebracht. Grundsätzlich weist der Standort eine ausreichende Fläche für eine vierzügige Gesamtschule aus. Der Schulbetrieb einer neuen vierzügigen Gesamtschule könnte zunächst ohne bauliche Erweiterungen aufgenommen werden. Mit der erstmaligen Erreichung der Oberstufe nach 6 Jahren (planmäßig also 2030) würden nach Aussage der Stadt Ergänzungen/Erweiterungen für die Sek II erforderlich werden. Zudem wurde die Verwaltung durch den Ratsbeschluss vom 14.06.2022 beauftragt, zu überprüfen, welche Veränderungs- und Erweiterungsbedarfe bestehen.

**Das im Schulzentrum Roxel vorhandene Raumangebot ist ausreichend für die Aufnahme des Betriebes einer vierzügigen Gesamtschule. Die Stadt hat sichergestellt, dass die später z. B. für die gymnasiale Oberstufe erforderlichen Räumlichkeiten geschaffen werden.**

## **2.6 Verwaltungs- und Finanzkraft der Stadt Münster (81 Abs. 3 S. 3 SchulG)**

In einer Stellungnahme vom 25.08.2022 weist die Kämmerin der Stadt Münster darauf hin, dass die neue vierzügige Gesamtschule zunächst ohne bauliche Erweiterungen ihren Betrieb aufnehmen könnte. Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass die für ev. notwendig erscheinenden Umbau-, Modernisierungs- oder



Erweiterungsmaßnahmen anfallenden Ausgaben sich in einer von der Stadt leistbaren Größenordnung bewegen. Kommunalaufsichtlich wurde bestätigt, dass die Stadt Münster in der Lage ist, diese Kosten zu tragen oder bei ihren Haushaltsplanungen berücksichtigen kann. Auch die personellen Voraussetzungen für den Schulbetrieb/Ganztag sind erfüllt bzw. sollen lt. Auftrag an die Verwaltung im Rahmen der Stellenplanberatungen für das Haushaltsjahr 2024 geschaffen werden.

**Die Stadt Münster besitzt die für die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Gesamtschule erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft.**

#### **Prüfung weiterer Beschlüsse:**

Der Rat hat in seinem Beschluss vom 14.06.2022 auch die Festlegungen getroffen, dass die Schule im gebundenen Ganztag und als Schule des gemeinsamen Lernens betrieben werden soll. Eine Prüfung dieser Beschlüsse erübrigt sich, nachdem die Genehmigung bereits aus den vorstehend beschriebenen Gründen zu versagen ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, zu richten und beim Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.



Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweiligen aktuellen Fassung.

**Hinweis:**

Auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) erhalten Sie weitere Informationen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Schmied